Mitteilungen der Psychotherapeutenkammer Hessen

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Dr. Heike Winter (Foto: M. Werneke)

viele Psychotherapeutinnen beobachten die rasanten, hochkomplexen und unübersichtlichen Entwicklungen rund um die Digitalisierung im Gesundheitswesen mit Skepsis. Das ist verständlich – auch mit Blick auf Medien-Beiträge, die vor Sicherheitslücken rund um die Telematik-Infrastruktur und vor der „Datenkrake Google" warnen: Der Internetkonzern hat in den USA Gesundheitsdaten von Millionen von Patientinnen gesammelt und analysiert – ohne Einverständnis der betroffenen Patientinnen und Ärztinnen.

Das schafft Verunsicherung – auch bei uns: Patientendaten müssen sicher und verlässlich geschützt werden! Datenschutz ist nicht nur etwas für Gesunde. Hier gab es erkennbare Versäumnisse – auch bei IT-Dienstleistern. Auf eine Zertifizierung der Techniker, die in Praxen und Krankenhäusern die Telematik-Infrastruktur installiert haben, wurde leider verzichtet. Nun treten Irritationen und Probleme auf. Sie bremsen die Bereitschaft von Psychotherapeutinnen, die zum Teil sehr interessanten Möglichkeiten der Digitalisierung in den Praxen und Kliniken stärker zu nutzen.

Zugleich wird nicht nur den Jüngeren immer mehr bewusst, wie stark die zunehmende Verbreitung digitaler Technologien in Diagnose und Therapie auch das Kompetenzprofil des Berufes verändert. Und wie wichtig es ist, sich mit diesen digitalen Anwendungen näher zu befassen, um dieses Feld nicht Klinik-Konzernen und Firmen zu überlassen, die mit neuen Digitalisierungstools sowie Fernbehandlungs-Möglichkeiten in den Markt drängen. Mit raffinierten Suchmaschinen-Strategien sind sie oft schon ganz oben zu finden – wenn Patientinnen mit psychischen Problemen im Netz nach Hilfe suchen.

Unsere Fachtagung zu eMentalHealth (am 23. November in Frankfurt) war schon Wochen vorher völlig ausgebucht: Weil sich immer mehr Psychotherapeutinnen einen Überblick in existierende Angebote, ihre Wirksamkeit und Grenzen verschaffen möchten – auch mit Blick auf den boomenden Markt bei den Apps. Das Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) dürfte diesen Boom weiter verstärken. Immer mehr Krankenkassen bieten Online-Programme an und dies nicht nur, um Wartezeiten auf Psychotherapien zu überbrücken. So ist die Digitalisierung auch in der Psychotherapie ein wichtiges Thema, trotz – oder gerade auch wegen – der thematisierten Skepsis: Sich nicht intensiv mit diesen Entwicklungen zu befassen und sich nicht aktiv zu beteiligen, erhöht die Risiken – auch für Patientendaten. Denn höchste Sorgfalt beim Datenschutz und der Datensicherheit ist Pflicht und Verantwortung – für Weichenstellungen in der Gesundheitspolitik und zugleich in unserem Alltag in Praxen und Kliniken.

Ihre Dr. Heike Winter

Lebhafte Debatte um Reform der Psychotherapeutenausbildung

Wichtiger Tagesordnungspunkt bei der Delegiertenversammlung (DV) in diesem Herbst war die Reform der Psychotherapeutenausbildung. Dieses Thema sorgte für lebhafte Debatten. Ein Teil der DV wollte die Landesregierung auffordern, „dem Gesetz in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen und auf gesetzlich verankerte Vorgaben zur angemessenen Finanzierung zu dringen". Dieser Entwurf fand keine Mehrheit. Verabschiedet wurde stattdessen ein Antrag, mit dem die DV sowohl den Gesetzentwurf zur Reform der Psychotherapeutenausbildung als auch den vorliegenden Referentenentwurf einer Approbationsordnung begrüßt: „Die Psychotherapeutenkammer Hessen ist dankbar dafür, dass im Deutschen Bundestag nach 15 Jahren Debatte ein Kompromiss gefunden wurde. Das Reformgesetz schafft – trotz einiger erkennbarer Mängel – eine Basis: Damit psychisch kranke Menschen auch künftig eine qualitativ hochwertige Psychotherapie-Versorgung bekommen können!" Zudem regelt das Reformgesetz die sachgerechte Berufsbezeichnung „Psychotherapeut/in"! Die DV forderte den Kammervorstand deshalb auf, sich in der Politik für eine rasche Umsetzung stark zu machen." Mit Blick auf notwendige Konkretisierungen und Nachjustierungen des Reformgesetzes (zum Beispiel bei der Finanzierung der Ausbildung der PiA und PiW sowie bei der Suche nach fairen Übergangsregelungen für die jetzt approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) ermutigte die DV den Vorstand der Kammer, „seine Aktivitäten und Gespräche mit Akteuren in der Bundes- und Landespolitik weiter fortzusetzen".

Für Psychiatrie-Kliniken mit mehr Psychotherapie!

Die Delegiertenversammlung (DV) der Psychotherapeutenkammer Hessen kritisiert die sogenannte „Richtlinie zur Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik", die vom Gemeinsamen Bundesschuss (G-BA) vorgelegt wurde, als völlig unzureichend: „In Pflege und Psychotherapie wird deutlich mehr qualifiziertes Personal benötigt, um eine wirksame Behandlung sicherstellen und die aktuellen ethischen und auch menschenrechtlichen Standards in Psychiatrien einhalten zu können".

In einer in Wiesbaden am 26. Oktober 2019 verabschiedeten Resolution fordert die DV Gesundheitsminister Jens Spahn und das Bundesgesundheitsministerium auf, dieses Papier zu beanstanden und den G-BA zu verpflichten, unverzüglich Regelungen zu treffen, die eine leitliniengerechte Behandlung der Patientinnen sicherstellen.

„Psychisch kranke Menschen haben ein Recht auf ein zeitgemäßes Therapieangebot", heißt es in der Resolution. Zu diesem Therapieangebot muss nach Überzeugung der Kammer künftig deutlich mehr Psychotherapie gehören. So sieht das G-BA-Papier für eine „Intensivbehandlung" pro Patientin und Woche nur 50 Minuten Einzeltherapie und 60 Minuten Gruppentherapie vor: „So wenig Psychotherapie wäre ambulant sehr viel einfacher zu organisieren. Bei einem Klinikaufenthalt muss eine leitlinienorientierte Psychotherapie intensiver als ambulante Psychotherapie sein: Mit Blick in die Leitlinien müssen pro Patientin und Woche mindestens 100 Minuten Einzeltherapie und 180 Minuten Gruppentherapie garantiert werden, um möglichst nachhaltige Heilungserfolge zu ermöglichen."

Die Psychiatrie-Personalverordnung (PsychPV) ist seit fast dreißig Jahren nicht mehr aktualisiert worden. Seitdem haben Medizin und Psychotherapie enorme Fortschritte gemacht: Bei den meisten psychischen Störungen empfehlen wissenschaftlich fundierte Behandlungsleitlinien Psychotherapie als wesentliches Element. In der Resolution heißt es: „Verwahr-Psychiatrien wie im vorangegangenen Jahrhundert, in denen die Patient/innen hauptsächlich Medikamente bekommen – ohne leitliniengerechte Psychotherapie-Angebote – darf es ab 2020 nicht mehr geben: Kliniken müssen verpflichtet werden, dafür ausreichend qualifiziertes Personal – vor allem mehr Psychotherapeut/innen zu beschäftigen!"

Die umstrittene „Richtlinie Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik" war zudem Thema einer fachöffentlichen Veranstaltung beim Herbst-Delegiertentreffen. Dr. Tina Wessels von der Bundespsychotherapeutenkammer erläuterte den langen Beratungsprozess, in dem einige Akteure von Anfang nicht die Absicht hatten, echte Verbesserungen für Patientinnen zu unterstützen.

Robert G. Eberle

HE

PsychThG: Herausforderungen für Kliniken und Psychotherapeutinnen!

Das neue Psychotherapeutengesetz ist beschlossen. Die Tür zu einer bedeutsamen Weiterentwicklung der Ausbildung und Weiterbildung von Psychotherapeutinnen ist weit aufgestoßen.

Während des Psychotherapie-Studiums werden die Studierenden „berufspraktische Erprobungen" in Einrichtungen absolvieren. Das wird mehr sein als ein „Praktikum". Erste angeleitete Kontakte und Interaktionen mit Patientinnen werden stattfinden und den Studierenden ein „Gefühl" für die Praxis des Berufes geben.

Nach dem Studium folgt die fachpsychotherapeutische Weiterbildung. Diese wird zwei bis drei Jahre in Institutionen erfolgen. Stellen für Assistenz-Psychotherapeutinnen – mit Tarifgehalt vergütet – müssen geschaffen werden.

Der Umbau der Stellenpläne in den Kliniken wird kein Selbstläufer sein. Dazu wird es in einer Übergangszeit eine finanzielle Förderung brauchen. Zusätzlich wurde

Karl-Wilhelm Höffler

politischer Druck aufgebaut, indem der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) den Auftrag bekam, eine Rate von Psychotherapeutinnen-Stellen (meint: Stellen für Assistenz-Psychotherapeutinnen) zu Krankenhausbetten zu definieren.

Viel Arbeit steht auch in den Kammern an, die die Details der Weiterbildung zu regeln haben und vor allem selbst regeln können. Dazu gehören auch die Qualifikationsanforderungen an die künftigen „Weiterbildungsbeauftragten Psychotherapeutinnen", die nach meiner Auffassung nur aus unserer eigenen Berufsgruppe kommen können. Einige Akteure plädieren dafür, diese Aufgabe auch Ärztinnen zukommen zu lassen. Dem möchte ich entschieden entgegentreten: Würde eine (leitende) Ärztin zur „Weiterbildungsbeauftragten Psychotherapeutin", dann könnten die Psychotherapeutinnen aus unseren Berufsgruppen (PP, KJP und die künftigen Psychotherapeutinnen) in den Kliniken überflüssig werden. Der Klinikbetrieb wäre organisierbar mit Assistenz-Psychotherapeutinnen und einer Weiterbildungsbeauftragten (ärztlichen) Psychotherapeutin. Soweit darf es nicht kommen!

Viel Überzeugungsarbeit steht an: Bei Klinikträgern, bei leitenden Ärztinnen, aber auch bei unseren eigenen Kolleginnen, die sich auf eine neue erweiterte Aufgabe werden einstellen müssen.

Karl-Wilhelm Höffler

Hunde in der Psychotherapie: Fortbildung mit der Tierärztekammer

Tiere in der Therapie – das ist ein Top-Thema. Das zeigt die starke Resonanz auf eine Fortbildungsveranstaltung, die gemeinsam von der Landestierärztekammer Hessen und der Psychotherapeutenkammer Hessen in Frankfurt angeboten wurde: Mehr als 220 Fachleute kamen, um sich intensiver mit dem Themenkomplex („Tiere in der Therapie – Spielerei oder wirksame Unterstützer?") zu befassen. Schon eine erste gemeinsame Veranstaltung im Herbst 2014 hatte gezeigt, dass es Themen gibt, die für beide Berufsgruppen gleichermaßen spannend und relevant sind. So gab diese Fortbildung am 8. November 2019 in Frankfurt einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand zur tiergestützten Therapie, informierte über Einsatzmöglichkeiten von Therapiehunden und thematisierte, was mit Blick auf den Tierschutz beim sozialen Einsatz von Tieren zu beachten ist.

Präsidentin Dr. Heike Winter erklärte in der Evangelischen Akademie am Frankfurter Römerberg, tiergestützte Therapie sei mehr als eine Mode-Erscheinung – obschon nach wie vor einige Akteure mit lediglich gutgemeinten Ansätzen unterwegs seien – ohne wissenschaftliche Begleitung und theoriebasierte Systematik. Bei Psychotherapie gehe es um fundierte Konzepte, nach denen systematisch vorgegangen wird – mit Professionalität, Fachwissen und Erfahrung. Über den Stand der Forschung informierte Dr. Johanna Lass-Hennemann (Universität des Saarlandes): „Es gibt bislang zwar keine evidenzbasierten tiergestützten Therapieprogramme für bestimmte Störungsbilder, aber einige gute Studien zur Wirkung von Tieren auf Verhaltens- und Erlebensbereiche, die für die Psychotherapie relevant sind." Außerdem verwies die Wissenschaftlerin auf Studien und Übersichtsarbeiten, die die Wirksamkeit tiergestützter Interventionen bei bestimmten Störungsbildern untersuchen. So sei zum Beispiel belegt, dass Tiere soziale Interaktion stimulieren. Zudem könne der Einsatz von Tieren in der Therapie depressive Symptome und Aggressionen reduzieren sowie die Therapiemotivation erhöhen. Erfolge könne die tiergestützte Therapie auch im Einsatz gegen Traumata und Posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) vorweisen – Symptome und Ängste mindern. Mit welcher Tierart, welchem Charakter und welcher Form von tiergestützter Intervention bei welchem Störungsbild nachhaltig Therapieerfolg erzielt werden könne, müsse noch intensiv erforscht werden, erläuterte Lass-Hennemann.

Hundegestützte Therapie: Gerd Ganser mit Danka

Gerd Ganser (Konstanz) wird in seiner Psychotherapie-Praxis für Kinder und Jugendliche in Konstanz seit 2012 von Danka unterstützt – einer Golden-Retriever-Hündin. Ganser gab Einblicke in die Praxis der hundegestützten Psychotherapie. In der Psychotherapie könne ein Hund „aufgrund seiner evolutionären Verbundenheit zum Menschen und dem spezifischen therapeutischen Beziehungsraum zu einem echten Subjekt – zu einem Dritten im therapeutischen Prozess – werden". Ganser verweist auf Erkenntnisse aus der Forschung, dass Lernerfahrungen in Beziehungen – auch durch nonverbale Prozesse – „Auswirkungen auf unseren Körper haben, auf die Art und Weise im Körper zu sein, wie wir gehen, uns bewegen, welche Nähe wir als angenehm empfinden, welche Spannung wir im Körper haben". Es bilden sich sogenannte affektmotorische Muster. Die hundegestützte Psychotherapie eröffne die Möglichkeit, affektmotorischen Mustern, an den Beziehungsmustern und Bewältigungsfertigkeiten zu arbeiten.

Else Döring

HE

Gedenken

Wir gedenken der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen:

Marianne Ponto-Schultze, Hanau
Dr. phil. Sophinette Becker, Frankfurt
Myriam Freidel, Mainz
Martin Meyer, Petersberg

Redaktion

Dr. Heike Winter, Else Döring

Geschäftsstelle

Frankfurter Str. 8
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/53168–0
Fax: 0611/53168–29
post@ptk-hessen.de
www.ptk-hessen.de
Twitter: PTK_Hessen

Änderung der Beitragsordnung

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen hat am 26. Oktober 2019 in Wiesbaden folgende Änderungen der Beitragsordnung beschlossen:

In § 1 Abs. 2 wird Satz 2 folgendermaßen neu gefasst:

„Ist eine Veranlagung zum Beitrag durch das Verhalten des Kammermitgliedes (z. B. durch Nichtanmeldung) nicht möglich, wird es für ausstehende Beitragsjahre nachträglich veranlagt."

In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Daten „1. Mai und 1. September" durch „15. Mai und 15. September" ersetzt.

In § 8 wird Satz 2 folgendermaßen neu gefasst:

„Die Neufassung vom 26. Oktober 2019 ist erstmals bei der Veranlagung zum Kammerbeitrag 2020 anzuwenden."

§ 1 Abs. 3 wird neu gefasst:

„Von der Beitragspflicht für das Beitragsjahr befreit sind Mitglieder, die noch keine Approbation erlangt haben."

In § 3 Abs. 2 wird in Satz 2 vor „Gewinne" das Wort „steuerpflichtige" eingefügt.

§ 2 Abs. 4 Satz 2:

Hier wird beim Verweis auf § 6 die Ziffer „4" durch die Ziffer „6" ersetzt.

In § 6 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

„Mitgliedern mit einer nachgewiesenen Behinderung wird auf Antrag der satzungsmäßige Beitrag ermäßigt. Bei einer Behinderung von mindestens GdB 50 (Grad der Behinderung) beträgt die Ermäßigung 25 %. Bei einer Behinderung von mindestens GdB 75 beträgt die Ermäßigung 50 %."

In § 6 wird als neuer Absatz 4 eingefügt:

„Mitglieder, die ein zu versteuerndes Einkommen (Familieneinkommen) haben, das unter dem Schwelleneinkommen liegt, entrichten einen Beitrag in Höhe des freiwilligen Beitrags. Beim zu versteuernden Einkommen sind Verluste aus Einkommensarten, die nicht mit der Berufstätigkeit des Mitglieds zusammenhängen, nicht zu berücksichtigen (z. B. Vermietung, Kapitalvermögen). Steuerlich nicht berücksichtigte Einkünfte, insbesondere Arbeitslosengeld, Krankengeld, sind hinzuzurechnen. Das Schwelleneinkommen errechnet sich aus den Regelbedarfswerten gem. SGB XII für das Mitglied, ggf. Ehepartner und steuerlich berücksichtigten, im Haushalt lebende Kinder. Die Regelbedarfswerte werden dabei für das Mitglied mit dem Faktor 3,5 multipliziert und für ein Kalenderjahr errechnet."

In § 6 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 als neue Absätze 5 und 6 hintangestellt.

Wiesbaden, den 20. November 2019

gez.
Dr. Heike Winter

Diese Änderungen wurden in der Herbst-DV 2019 beschlossen, damit die aktualisierte Beitragsordnung nach Genehmigung durch das Ministerium zum Beitragsjahr 2020 in Kraft treten kann. Die aktualisierte Ordnung finden Sie im Netz (ptk-hessen.de) unter Recht / Satzung.

HE

Änderung der Berufsordnung

Die Delegiertenversammlung hat am 26. Oktober 2019 folgende Änderungen der Berufsordnung beschlossen:

1) In der Überschrift wird nach dem Wort „Hessen" das Wort „(Psychotherapeutenkammer)" eingefügt.

2) In der Präambel werden in Satz 1 hinter dem Wort „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten" die Wörter „sowie der weiteren Kammermitglieder"; in Satz 5 hinter „den Schutz der" werden die Wörter „Patientinnen und" eingefügt.

3) In § 1 Satz 1 wird am Ende eingefügt „, sofern in Einzelregelungen nichts anderes bestimmt ist".

4) In § 3 Absatz 1 Satz 1, § 5 Absätze 1–7, § 6 Absätze 1 und 2, § 7 Absätze 1–5, § 8 Absätze 1 und 2, § 9 Absätze 2 und 4 Satz 1 und 2, § 10 Absatz 1, § 11 Absätze 1 Satz 1, 2 Satz 1, 4, 5, § 12 Absätze 1 und 6, § 13 Absätze 1, 4, 6 Sätze 1 und 3, § 14 Absätze 1 und 5, § 15 Absatz 3, 16 Absatz 1, § 19 Absätze 1 und 3, § 20, § 21 Absatz 2, § 22 Absatz 2 Satz 4, § 23 Absätze 1, 3 und 5, § 24 Absätze 1 und 3, § 26 Absätze 1 und 3, § 27 Absätze 1, 3 und 4, der Überschrift zu § 28, § 28 Absatz 1, der Überschrift zu § 29, § 29 Absätze 1, 2 und 4, der Überschrift zu § 30, § 30 Absätze 1 und 2, § 31 Absatz 1, § 32 Absatz 2 und 3 und § 34 werden die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten" durch „Kammermitglieder" ersetzt.

5) In § 4 Absatz 3 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 3, § 16 Absatz 4, § 22 Absatz 2 Sätze 1–3, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5, § 23 Absatz 7 Satz 1, § 25 Absatz 2, § 32 Absatz 1 Satz 2, § 33 Absatz 1 und § 34 wird das Wort „Landeskammer" durch „Psychotherapeutenkammer" ersetzt.

6) In § 5 Absätzen 1 und 2 werden vor dem Wort „Patienten" die Wörter „Patientinnen und" eingefügt; in Absatz 3 die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten" durch die Wörter „der Kammermitglieder" ersetzt.

7) In § 7 Absatz 4 Satz 1 wird „Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten" durch „Kammermitglieder" ersetzt; Absatz 5 wird „die Psychotherapeutin / der Psychotherapeut" ersetzt durch „das Kammermitglied".

8) In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten" durch „Kammermitglieder" ersetzt; in Absatz 2 Satz 2 wird „die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut" ersetzt durch „das Kammermitglied" bzw. „der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten" durch „des Kammermitgliedes".

9) In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „Patienten und Dritte" durch „Patientinnen oder Patienten oder Dritte" ersetzt; in Absatz 2 Satz 2 wird vor „Patienten" eingefügt „Patientinnen und"; in Absatz 7 werden die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten" durch „Approbierte Kammermitglieder" ersetzt; in Absatz 8 Satz 2 wird vor „Patienten" eingefügt „der Patientin/".

10) In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten" durch „das Kammermitglied", in Absatz 6 „die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut" durch „das Kammermitglied" ersetzt.

11) In § 13 wird in Absatz 7 Satz 1 „zum Psychotherapeuten/in" durch „zum Kammermitglied" ersetzt. In Absatz 7 Satz 2 wird „der / die behandelnde Psychotherapeut/in" durch „das be-

handelnde Kammermitglied“ ersetzt. Absatz 8 Satz 1 wird gestrichen.

12) In § 14 Absatz 3 Sätze 1 und 3 und Absatz 5 Satz 2 wird „Die Psychotherapeutin / der Psychotherapeut“ gestrichen und ersetzt durch „Das Kammermitglied“. In Absatz 5 wird „ihres minderjährigen Patienten“ ersetzt durch „ihrer / ihres minderjährigen Patientin / Patienten“.

13) In § 15 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „die Psychotherapeutin / der Psychotherapeut“ ersetzt durch „das Kammermitglied“.

14) In § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 1, 18 Absatz 1 und 3, § 21 Absatz 1 wird „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ durch „Approbierte Kammermitglieder“ ersetzt.

15) In § 16 Absatz 4 wird „die Psychotherapeutin / der Psychotherapeut“ durch „das Kammermitglied“ ersetzt.

16) In § 17, § 18 Absatz 3 und § 19 Absätze 3 und 4 wird jeweils „Landeskammer“ durch „Psychotherapeutenkammer“ ersetzt.

17) In § 21 Absatz 2 wird vor dem Wort „Arbeitgeber“ „Arbeitgeberinnen/“ eingefügt.

18) In § 22 wird in Absatz 3 „der Praxisinhaber“ durch „der/die Praxisinhaber/in“ ersetzt. In Absatz 4 werden die Worte „Psychologischen Psychotherapeut/innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen“ ersetzt durch „Kammermitgliedern“ und „den/die niedergelassene/n Psychologischen Psychotherapeuten/in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in“ durch „das niedergelassene Kammermitglied.

19) In § § 23 Absatz 2 wird „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt durch „approbierte Kammermitglieder“, in § 23 Absatz 7 Satz 2 „Kammer“ durch „Psychotherapeutenkammer“.

20) In § 26 Absatz 2 wird „Teledienstgesetzes (TDG)“ durch „Telemediengesetzes (TMG)“ ersetzt.

21) In § 30 Absatz 3 Satz 1 wird „dieselbe Psychotherapeutin oder denselben Psychotherapeuten“ durch „dasselbe Kammermitglied“ ersetzt. In Satz 3 wird „der Psychotherapeutin / des Psychotherapeuten“ durch „des Kammermitgliedes“ bzw. „die Psychotherapeutin / den Psychotherapeuten“ durch „das Kammermitglied“ ersetzt.

22) § 31 wird in der Überschrift geändert und „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ durch „Kammermitglieder“ sowie in Absatz 4 „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Auftraggeber und Geldgeber“ durch „Kammermitglieder Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie Geldgeberinnen und Geldgeber“ ersetzt.

23) In § 33 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird „Kammerangehörigen“ durch „Kammermitglieder“ bzw. „Kammerangehörige“ durch „Kammermitglieder“ ersetzt. In Absatz 2 wird „einer Psychotherapeutin / eines Psychotherapeuten“ durch „eines Kammermitgliedes“ ersetzt.

Wiesbaden, den 20. November 2019

gez.
Dr. Heike Winter

Die aktualisierte Fassung der Berufsordnung finden Sie im Internet (ptk-hessen.de) unter Recht / Ordnungen.

HE

Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung (AEO)

Die Delegiertenversammlung hat am 26.10.2019 folgende Änderungen der Aufwandsentschädigungsordnung beschlossen:

Teil 1: Änderung der Aufwandsentschädigungen

1. In Ziffer 2 der AEO werden die Pauschalen festgesetzt auf:
Präsident/in EUR 4.280
Vizepräsident/in EUR 3.930
Beisitzer EUR 1.350.

2. In Ziffer 3 der AEO werden die Sätze wie folgt erhöht:
- Sitzungsgelder von 440 EUR auf 484 EUR
- Sitzungsgelder von 330 EUR auf 363 EUR
- Sitzungsgelder von 220 EUR auf 242 EUR
- Pauschale für Ausschussvorsitzende und Gremiensprecher von 44 auf 48 EUR
- Abzugsbetrag für Fehlzeiten von 11 EUR auf 12 EUR
- Aufwandsentschädigung für Moderationen von 330 EUR auf 363 EUR.

3. In Ziffer 4 wird die Aufwandsentschädigung für Aufträge erhöht von 11 EUR auf 12 EUR.

4. In Ziffer 6 wird die Entschädigung für Fahrtzeiten erhöht von 8,40 EUR auf 9,20 EUR.

5. In Ziffer 7 wird die Entschädigung für Kinderbetreuung erhöht von 15 EUR auf 17 EUR. Der Maximalbetrag pro Tag wird erhöht von 150 EUR auf 170 EUR.

6. In Ziffer 9 wird der Tageshöchstsatz erhöht von 630 EUR auf 690 EUR.

7. In Ziffer 5. – Reisekostenentschädigung wird in Absatz 2 Satz 1, in Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 jeweils „2. Klasse“ durch „1. Klasse“ ersetzt.

Die Veränderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Teil 2: Redaktionelle Änderungen

1. In den Ziffern 1 und 3 werden die Worte „Kammerangehörige“ durch „Kammermitglieder“ ersetzt.

2. In Ziffer 5 Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „bzw. Mitglied der Geschäftsstelle“ ersatzlos gestrichen.

Wiesbaden, den 20. November 2019

gez.
Dr. Heike Winter

Die aktuelle Fassung dieser Aufwandsentschädigungsordnung finden Sie im Internet (ptk-hessen.de) unter Recht / Ordnungen.

Änderung der Forensik-Ordnung

Die Delegiertenversammlung hat am 26. Oktober 2019 zudem Änderungen der Forensik-Ordnung beschlossen.

Die aktualisierte Fassung der Forensik-Ordnung finden Sie im Internet (ptk-hessen.de) unter Recht / Ordnungen.